

Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München

(Wichtiger Hinweis: Die Ordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) veröffentlichte Fassung.)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München die folgende Satzung:

§ 1 Diplomgrad

¹Die Ludwig-Maximilians-Universität München verleiht den akademischen Grad „Diplom-Juristin Univ.“ bzw. „Diplom-Jurist Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“). ²Darüber stellt die Universität eine Urkunde aus, die von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterschrieben wird und das Siegel der Fakultät trägt.

§ 2 Berechtigte

¹Der Diplomgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. ²Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München, die

- a) unmittelbar vor der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung mindestens zwei Semester an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert und
- b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort München gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) abgelegt haben.

³Sofern der oder die Berechtigte bereits anderweitig den gleichen oder einen vergleichbaren Titel auf der Basis der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

§ 3 Verfahrensvorschriften

¹Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. ²Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Studienbuches und des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 an die Dekanin bzw. den Dekan der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zu richten. ³Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat. ⁴Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung bei der Fakultät gestellt werden.

§ 4

Inkrafttreten; Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist auf alle Absolventinnen und Absolventen anzuwenden, die die Erste Juristische Staatsprüfung seit dem 3. Oktober 1990 (Prüfungstermin: 1990/2) bestanden haben. ³Absolventinnen und Absolventen, die die Erste Juristische Staatsprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bestanden haben, müssen den Antrag nach § 2 spätestens bis zum 31. Dezember 2006 bei der Fakultät stellen.